





Abfindungswunsch Abfindungsvereinbarung

Erörterung der Abfindung mit jedem Teilnehmer einzeln

Abfindungswunsch27.07.-04.09.2020Vortragen der Wünsche

Abfindung bedeutet nach dem Flurbereinigungsgesetz immer Landabfindung

Abfindungsvereinbarung
 2021/2022
 Verhandlung und verbindliche
 Festlegung der Abfindung



30.06.2020

Abfindungswunschtermin

- Beim Abfindungswunschtermin kommt es darauf an, die Wünsche der Eigentümer kennen zu lernen, um eine Umsetzbarkeit zu prüfen. Die Erfüllung der Wünsche kann in dem Abfindungswunschtermin keineswegs versprochen werden.
- Die Abfindungswünsche werden in den Abfindungswunschbogen "Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)" eingetragen.
- Den Abfindungswunschbogen haben Sie mit dem Alten Bestand im Februar 2020 zugesendet bekommen.

30.06.2020 5

Verhandlungsraum

- Clubraum des
 - **Dorfgemeinschaftshauses**
- Michelbach
- Kirchstraße 4 in 65326 Aarbergen Ortsteil Michelbach (Tel.: 06431/9105-6235)



Individuelle Auskunfts- und Abfindungswunschtermine

Aufgrund Covid-19 erhalten Sie per Post eine persönliche Ladung zu ihrem individuellen Termin im Clubhaus im Zeitraum

27.07.-04.09.2020.

Wenn Sie an diesem Termin verhindert sind, nehmen Sie bitte Kontakt zwecks erneuter Terminvereinbarung auf.

30.06.2020 7

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Hinweise:

1. Der Flurbereinigungsbehörde kommt es bei dem Abfindungswunschtermin darauf an, die Wünsche der Eigentümer kennen zu lernen, um eine spätere Umsetzbarkeit zu prüfen. Die Erfüllung der Wünsche kann in dem Abfindungswunschtermin keineswegs versprochen werden.

2.

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Hinweise:

1.

2. Die Flurbereinigungsbehörde ist nach dem Flurbereinigungsgesetz verpflichtet, neben der wertgleichen Abfindung des Einzelnen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen.

3.

30.06.2020

9

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Hinweise:

1.

2.

3. Die Flurbereinigungsbehörde ist bestrebt die Abfindung in einem Abfindungsvereinbarungstermin zu erörtern und zusammen mit dem Teilnehmer festzulegen.

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Abfindungswünsche:

Was will ich ? !!!

Es folgen einige Beispiele für Auskünfte und Abfindungswünsche die Sie als Teilnehmer in dem Abfindungswunschtermin vorbringen können:

30.06.2020

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Beispiele für Auskünfte zur Nutzung und Pacht

- Ich/Wir bewirtschafte/n meine/unsere Grundstücke selbst.
- Ich habe die landwirtschaftlichen Grundstücke verpachtet an Bewirtschafter bzw. landwirtschaftlicher Betrieb
- Das Pachtverhältnis soll längerfristig bestehen bleiben und die neuen Grundstücke im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsflächen des Pächters gelegt werden.
- Ich beabsichtige die neuen Grundstücke neu zu verpachten an Bewirtschafter
- Ich beabsichtige die neuen Grundstücke gemeinsam zu verpachten mit Name der weiteren Verpächter
- Ich habe landwirtschaftliche Grundstücke gepachtet von Name der Verpächter

Wünsche und Anregungen für die Abfindung (§ 57 FlurbG)

Beispiele für Wünsche und Anregungen:

- Wegen beabsichtigten Kauf, Verwandtschaft, Dauerpacht, wünsche/n ich/wir die Zusammenlegung meiner/unserer Landabfindung mit der Landabfindung folgender Ord. Nr/n. zu Bewirtschaftungseinheiten.
- Ich wünsche die Ausweisung der Landabfindung in den Feldlagen (Flurname): Ackerland, Grünland, Sonstige
- Ich möchte die nachfolgenden Grundstücke veräußern (Geldabfindung nach § 52 FlurbG) Gemarkung, Flur, Flurstück/e
- Weitere Wünsche, Besonderheiten und Anregungen

30.06.2020

Verfahrensbezogene Abfindungsgrundsätze

- Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezug auf Lage, Form und Größe
- Zur Reduzierung der Fahrzeiten sollten Ausmärker ihren Abfindungsanspruch im Randbereich des Verfahrensgebietes in Richtung ihrer Heimatgemeinde oder in der Nähe ihrer Aussiedlung erhalten Bei der Zuteilung der neuen Grundstücke sollen die Pachtverhältnisse berücksichtigt werden.
- Bebaute Grundstücke wie z.B. Hofraum- und Gartengrundstücke werden nur mit Zustimmung der Eigentümer verändert.
- Kleingärten und Grundstücke mit Einfriedungen sind nach Möglichkeit unverändert wieder auszuweisen.

30.06.2020

Verfahrensbezogene Abfindungsgrundsätze

- Ökobetriebe sollten in Blöcken mit überwiegend ökologischer Bewirtschaftung abgefunden werden. Nach Möglichkeit sind ganze Blöcke zuzuteilen.
- Kleinbesitz ist nach Möglichkeit und Bedarf in Bewirtschaftungsgewannen mit kurzen Schlaglängen auszuweisen. In langen Schlägen ist anzustreben, die Grundstücksbreite nicht kleiner als 10% der Grundstückslänge zu gestalten.
- Bei den Landbewirtschaftern steht die eigentumsmäßige
 Zusammenlegung im Vordergrund, was auch für die Arrondierung um die Aussiedlerhöfe gilt.
- Bei der Zuteilung der neuen Grundstücke sind die Pachtverhältnisse soweit möglich zu berücksichtigen. Pachtflächen des Bewirtschafters sollen möglichst an dessen Eigentumsflächen herangelegt werden. Die neu ausgewiesenen Gewannen sollen möglichst in wenige Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt werden.

30.06.2020 15

Verfahrensbezogene Abfindungsgrundsätze

- Die bei der Abfindung durch Verschiebung von Bodenklassen herbeigeführte Flächendifferenz zwischen alt und neu, soll ohne Zustimmung der Teilnehmer möglichst nicht mehr als 10% betragen.
- Ein Wechsel der Nutzungsart von Grünland in Ackerland und umgekehrt zwischen Bestand und Neuzuteilung, ist nur mit Zustimmung der betroffenen Teilnehmer unter Berücksichtigung eines verfahrensbezogenen Ausgleichs möglich.
- Obstbaum- und Streuobstbestände sind grundsätzlich zu erhalten, auch wenn diese sich in Privateigentum befinden. Sie sind je nach Bedarf zu erweitern.
- Grenzabmarkung kann auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Kosten der Abmarkung trägt der Eigentümer.

Verfahrensbezogene Abfindungsgrundsätze

- Die Gemeinde Aarbergen erhält für die im Verfahren eingezogenen Feldwege Ausgleichskrautstreifen zugeteilt, die zugleich das neue Biotopvernetzungssystem in der Flurbereinigungsgemarkung bilden.
- Bereits bestehende Kommunale und private Ausgleichsflächen (Flächen mit rechtlicher Bindung) sind möglichst lagegemäß wieder den Alteigentümern zuzuweisen.
- Entlang der Aar werden im Zuge der Flurbereinigung Uferstreifen neu ausgewiesen, die der Gemeinde Aarbergen zugeteilt werden.

30.06.2020 17

Wie geht es weiter?

- Juli September 2020: Einsicht in die Wertermittlung und Planwunschanhörung
- 08. September 2020: Anhörungstermin zur Wertermittlung
- 4. Quartal 2020: gg Wertermittlung abar
- 1. Quartal 2021: Fe
- Danach: Abfindungs
- 2022?: Bauphase u den Besitz der neuen Grundstü



30.06.2020

